

Entscheidung NetzDG0172021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 24.02.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG3 Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 28.02.2022 beraten und am 01.03.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Am 17.02.2022 veröffentlichte der Nutzer [...] auf der Plattform [...] einen Kommentar mit dem Text:

„ACAB“

zu einem von dem Online-TV-Anbieter „Filztalwelle“ veröffentlichten Nachrichtenvideo mit dem Titel „Kirchheim/Teck: Polizist erschießt Ehefrau und dann sich selbst“. In dem Video wird über einen Polizisten berichtet, der zunächst seine Ehefrau und danach sich selbst erschoss.

Der Kommentar und das Video sind dem Prüfungsausschuss der FSM am 24.02.2021 zur Prüfung vorgelegt worden. Die Prüfungskommission, bestehend aus drei Volljuristen, hat über die vorgenannten Inhalte am 28.02.2022 im Wege der Videokonferenz beraten und nach Sichtung des Videos und des Kommentars einstimmig entschieden, dass der beanstandete Kommentar weder gegen § 185 StGB noch gegen § 189 StGB verstößt und damit nicht rechtswidrig ist.

II. Entscheidungsgründe

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Die abschließende Aufzählung in § 1 Abs. 3 NetzDG umfasst auch den Straftatbestand der Beleidigung gemäß § 185 StGB.

Gemäß § 185 StGB wird die Beleidigung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, und, wenn die Beleidigung öffentlich, in einer Versammlung, durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) oder mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ein [...] -Kommentar ist ein Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB i.V.m. § 185 2. Hs StGB. Gem. § 11 Abs. 3 StGB sind Inhalte im Sinne der Vorschriften, die auf diesen Absatz verweisen, solche, die in Schriften, auf Ton- oder Bildträgern, in Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Verkörperungen enthalten sind oder auch unabhängig von einer Speicherung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik übertragen werden. Bei dem Kommentar handelt es sich um einen schriftlichen Inhalt, der über eine Telekommunikationsplattform übertragen wird.

Unter einer Beleidigung wird der rechtswidrige Angriff auf die Ehre einer Person durch die vorsätzliche Kundgabe der Nichtachtung, Missachtung oder Geringschätzung einer Person verstanden, die geeignet ist, den Betroffenen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Erforderlich ist ein herabsetzendes Werturteil, das gegenüber dem Betroffenen oder gegenüber Dritten über den Betroffenen geäußert werden kann. Die Äußerung kann u.a. schriftlich, erfolgen.

Eine Äußerung bringt *Missachtung oder Nichtachtung* zum Ausdruck, wenn sie dem Betroffenen den elementaren Menschenwert oder seinen ethischen oder sozialen Wert ganz oder teilweise abspricht und dadurch seinen grundsätzlich uneingeschränkten Achtungsanspruch verletzt (Lackner/Kühl, StGB, 29. Auflage 2018, § 185, Rn.4).

Vorliegend scheidet der tote Polizeibeamte als Objekt eines herabsetzenden Werturteils im Sinne des § 185 StGB aus. Hierfür ist § 189 StGB einschlägig, auf den unten eingegangen wird. Es kommt also darauf an, ob die Äußerung „ACAB“, die für ALL COPS ARE BASTARDS steht, was wörtlich übersetzt „Alle Polizisten sind Bastarde“ bzw. sinngemäß „Alle Bullen sind Schweine“ bedeutet, als Kollektivbeleidigung zu qualifizieren ist. Dafür muss ein hinreichend individueller Bezug vorliegen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann eine herabsetzende Äußerung, die weder bestimmte Personen benennt noch erkennbar auf bestimmte Personen bezogen ist, sondern ohne individuelle Aufschlüsselung ein Kollektiv erfasst, unter bestimmten Umständen ein Angriff auf

die persönliche Ehre der Mitglieder des Kollektivs sein. Je größer das Kollektiv ist, auf das sich die herabsetzende Äußerung bezieht, desto schwächer kann auch die persönliche Betroffenheit des einzelnen Mitglieds werden, weil es bei den Vorwürfen an große Kollektive meist nicht um das individuelle Fehlverhalten oder individuelle Merkmale der Mitglieder, sondern um den aus der Sicht des Sprechers bestehenden Unwert des Kollektivs und seiner sozialen Funktion sowie der damit verbundenen Verhaltensanforderungen an die Mitglieder geht. Dabei ist es verfassungsrechtlich nicht zulässig, eine auf Angehörige einer Gruppe im Allgemeinen bezogene Äußerung allein deswegen als auf eine hinreichend überschaubare Personengruppe bezogen zu behandeln, weil eine solche Gruppe eine Teilgruppe des nach der allgemeineren Gattung bezeichneten Personenkreises bildet (BVerfG, Beschluss vom 17.Mai 2016, BvR 257/14).

Hier wird die Tat des einzelnen Polizisten mit dem Kommentar ACAB versehen. Es wird also die Tat eines einzelnen Polizeibeamten zum Anlass zu einer generellen Kritik am Verhalten von Polizeibeamten herangezogen. Die Äußerung richtet sich in diesem Kontext erkennbar an alle Polizeibeamte, ohne dass hier eine personalisierende Adressierung erfolgt. Daher ist die Äußerung als zulässige Meinungsäußerung zu werten.

Ebenso wenig ist der Tatbestand des § 189 StGB erfüllt. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft.

Das Verunglimpfen kann durch eine Beleidigung (§ 185), üble Nachrede (§ 186) oder Verleumdung (§ 187) begangen werden, setzt aber eine besonders schwere Kränkung voraus.

Die Verunglimpfung kann auch unter einer Kollektivbezeichnung erfolgen und sich auf eine Gruppe von Personen beziehen, deren Gemeinsamkeit sich gerade aus den Umständen ihres Versterbens ergibt. Klassisches Beispiel wäre hierfür die Holocaustleugnung.

Vorliegend bezieht sich die Äußerung „ACAB“ jedoch nicht auf die Umstände des Versterbens, sondern auf das nach Auffassung des Äußernden zu missbilligende Verhalten von Polizeibeamten im Allgemeinen. Zwar erfolgt die Äußerung angesichts des Berichts über die Tat des Polizeibeamten, sie richtet sich jedoch generell an Polizeibeamte.

Die Äußerung ist zudem im Kontext zu der Nachrichtenmeldung zu sehen. Sie hat einen sachlichen Bezug und bringt anlässlich der Tat die Empörung des Verfassers über die Tat wie auch das, nach dem Werturteil des Verfassers, generelle Fehlverhalten von Polizisten zum Ausdruck. Unter diesem Gesichtspunkt scheidet auch das Vorliegen einer besonders schweren Kränkung aus. Anders wäre es u.U. zu beurteilen, wenn der Verfasser den Verstorbenen gezielt adressiert hätte (z.B. „Dieser Bulle ist ein Schwein“).